

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2242**

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 26. Juli 2007

Vorlage des MLUR „Konzept für die Bedarfsermittlung und Planung ländlicher Wege sowie Richtlinien für die Förderung der ländlichen Infrastruktur als Gemeinschaftsaufgabe“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des MLUR „Konzept für Bedarfsermittlung und Planung ländlicher Wege sowie Richtlinien für die Förderung der ländlichen Infrastruktur als Gemeinschaftsaufgabe“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Unser Zeichen: V 21/5460.7/
Unsere Nachricht vom: /

Der Staatssekretär
Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

über:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

26. Juni 2007

Prüfung der Förderung des ländlichen Wegebaus durch den Landesrechnungshof

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage habe ich das Konzept für die Bedarfsermittlung und Planung der ländlichen Wege sowie den Entwurf der neuen Richtlinien für die Förderung der ländlichen Infrastruktur (ländliche Verkehrsinfrastruktur) beigefügt.

Das Konzept wurde in einem intensiven Abstimmungsprozess mit den Ämtern für ländliche Räume sowie Kommunen auf Praxistauglichkeit geprüft. In Verbindung mit der neuen Förderrichtlinie wird damit die Förderung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur bedarfs- und nutzerorientiert unter den Geboten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit neu ausgerichtet. Der Landesrechnungshof wurde im Abstimmungsprozess beteiligt und begrüßt das Ergebnis.

Die Neuausrichtung der Förderung des ländlichen Wegebaus auf der Grundlage des Konzeptes zur Bedarfsermittlung und Planung umfasst den Gesamtbereich der ländlichen Verkehrsinfrastruktur einschließlich der Rad-, Reit- und Wanderwege. In einem intensiven Abstimmungsverfahren wurden Kommunen, Verbände und Fachbehörden über die Neuausrichtung unterrichtet. Verschiedene Veranstaltungen zu diesem Themenkomplex, dazu zählt auch die Wegeunterhaltung, dienten einem vertieften Informationsaustausch und erhöhten die Akzeptanz bei allen mit dieser Thematik befassten Stellen und Akteure. Durch dieses zeitaufwendige Beteiligungsverfahren konnte leider der gesetzte Termin zur Vorlage des Konzeptes und der neuen Förderrichtlinien nicht eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ernst-Wilhelm Rabius

Anlagen: a) Konzept für die Bedarfsermittlung und Planung ländlicher Wege
 b) Entwurf der Richtlinien für die Förderung der ländlichen Infrastruktur
 (Ländliche Verkehrsinfrastruktur und Schutzpflanzungen)

Konzept für die Bedarfsermittlung und Planung ländlicher Wege (Entwicklung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur)

Der Ausbau der ländlichen Verkehrsinfrastruktur (ländliche Wege) wird zukünftig grundsätzlich auf der Grundlage eines Verkehrsentwicklungskonzeptes mit strukturierter Bedarfsermittlung und einer daraus abgeleiteten Planung gefördert. Unter ländliche Verkehrsinfrastruktur sind insbesondere die Verbindungswege, ortsbezogene Feld- und Waldwege sowie Fuß-, Wander-, Rad-, und Reitwege zu verstehen. Die nachfolgende Gliederung definiert die Mindestanforderung für eine sachgerechte Bedarfsermittlung und Planung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit technischen Erfordernissen. Die Umsetzung der Verkehrsentwicklungskonzepte kann bei einer Vielzahl erforderlicher Projekte über einen längeren Zeitraum schrittweise erfolgen. Die Inhalte der Bedarfsermittlung sind abhängig von der jeweiligen Aufgabenstellung. Eine nicht für die Begründung oder Beurteilung von Projekten erforderliche Datenerhebung oder Beteiligung von Akteuren ist zu vermeiden.

Bei der Auswahl der für eine Förderung vorgesehenen Wegebauprojekte ist ein strenger Maßstab anzulegen.

1. Grundlagen für Bedarfsermittlung und Planung

1.1 Anlass

Die Gründe für die Aufstellung des Konzeptes und Abgrenzung des Untersuchungsraumes sind zu beschreiben. Ein Nachweis über die bisher sachgerecht durchgeführte Unterhaltung der für einen Ausbau vorgesehenen Wege ist in geeigneter Weise zu führen.

1.2 Darstellung der verkehrstechnischen Situation

Um die Notwendigkeit der Verbesserung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur im Untersuchungs- und Planungsraum abschätzen zu können, ist der Ist-Zustand im Hinblick auf Verkehrsarten, -mengen und -zeiten zu beschreiben. Dabei ist auch die Mehrfachnutzung von Wegen und Wegenetzen darzustellen.

1.3 Beschreibung der vorhandenen Defizite und Probleme

Bei der Beschreibung der Defizite und Probleme sind sowohl die baulichen Mängel als auch die Defizite in den Nutzungsstrukturen anzugeben. Dazu gehört auch eine Darstellung von Nutzungskonflikten, die durch Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur behoben werden sollen.

2. Bedarfsermittlung

Das Ergebnis der Bedarfsermittlung im Untersuchungsraum ist die entscheidende Voraussetzung für eine Förderung der vorgesehenen Ausbaumaßnahme. Durch diese Ermittlung werden unter Beschreibung des Abstimmungs- und Planungsprozesses die Zweckmäßigkeit und Bedeutung der Maßnahme nachgewiesen und die Auswirkungen auf zukünftige Entwicklungen bewertet. Bei mehreren Maßnahmen ist eine Prioritätenliste zu erarbeiten. Im Einzelnen sind folgende Bereiche in Texten, Tabellen oder Karten darzustellen:

2.1 Gebietskulisse

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist zu begründen und in einer Übersichtskarte darzustellen. Zur Beurteilung der Gesamtsituation sind Hinweise auf eventuelle gebietsübergreifende Verknüpfungen und daraus abzuleitende Zwänge zu geben.

2.2 Thematische Ausrichtung

Es ist zu beschreiben, welche Zielsetzung das zu erstellende Konzept verfolgt. Das Spektrum reicht von einer eindimensionalen Aufgabenstellung wie z. B. der Entwicklung eines Reitwegenetzes bis zur Gesamtbetrachtung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur in einem Gebiet. Die weitere Datenerhebung und Beteili-

gung anderer Stellen und Akteure muss sich an der Zielstellung orientieren, um unnötigen Aufwand zu vermeiden.

2.3 Beteiligung regionaler bzw. überregionaler Akteure und sonstiger Nutzer

Die Beteiligung der Akteure und Nutzer der Ausbaumaßnahme an der Planung ist zu dokumentieren und zu beschreiben, welche Ergebnisse oder Folgerungen sich aus der Beteiligung ergeben. Hierbei kann es sich um formale Folgen wie nötige Zustimmungen, Genehmigungen und Auflagen handeln. Planungshinweise bezogen auf die Baustandards sind aus den Nutzeransprüchen abzuleiten.

2.4 Darstellung regionaler oder gemeindeweiser Schwerpunkte

Falls sich bei der Bedarfsermittlung unterschiedliche Schwerpunkte aus regionaler bzw. gemeindeweiser Sicht ergeben, sind diese Sichtweisen und Wünsche kurz zu beschreiben und ggf. zu bewerten.

2.5 Bewertung

Die Bewertung der Ausbaumaßnahmen und eine Prioritätensetzung erfolgt unter Zugrundelegung des Bewertungsrahmens, der mit diesem Konzept eingeführt wird. Höchste Priorität genießen die Wege, die eine Mehrfachnutzung mit höchster Nutzerfrequenz aufweisen, vordringliche kommunale Anliegen (z. B. Schulwegsicherung) erfüllen oder aus landespolitischer Sicht hohe Bedeutung haben.

3. Planung (Netz und Bautechnik)

3.1 Technische Grundlage

Für die Planung des ländlichen Wegenetzes und dessen bautechnische Ausgestaltung sind die einschlägigen Richtlinien, insbesondere die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1999) in Verbindung mit der ZTV LW 99 und die ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung vom 04.09.2003 zugrunde zu legen.

3.2 Funktionale Anforderung

Die funktionalen Anforderungen an die Linienführung und Wegebefestigung ergeben sich aus den Nutzungserfordernissen, die bei der Bedarfsermittlung (Nr. 2) mit den Akteuren und Nutzern gemeinsam erarbeitet worden sind.

3.3 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Bei der Planung der ländlichen Wege und der Wegenetze ist neben dem funktionalen Aspekt die Wirtschaftlichkeit ein wichtiges Kriterium. Dabei ist nicht nur eine sparsame und angemessene Bauweise zu beachten, sondern auch der Aufwand bei künftiger Unterhaltung zu berücksichtigen. Bei Neubau von Wegen sind geschlossene Decken weitestgehend zu vermeiden. Wieder verwendbares Baumaterial ist in geeigneter Weise bei der Baumaßnahme einzusetzen.

4. Förderung

4.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Förderung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur sind die jeweils geltenden Förderrichtlinien. Für eine Förderung ist diejenige Richtlinie heranzuziehen, bei deren Anwendung der geringste Verwaltungsaufwand entsteht.

4.2 Fördertatbestände und Förderausschlüsse

Die Fördertatbestände ergeben sich aus den Förderrichtlinien und den dazu ergangenen Einführungs- bzw. Begleiterlassen. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Unterhaltungsarbeiten und Ausbaumaßnahmen, die auf mangelnde bzw. unterlassene Unterhaltung zurückzuführen sind.

4.3 Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Förderung von Maßnahmen zum Ausbau ländlicher Verkehrsinfrastruktur sind beizufügen:

- Bedarfsermittlung
- Nachweis über eine sachgerechte Unterhaltung in den letzten Jahren
- Bauentwurf
- Finanzierungsplan

- Genehmigung (falls erforderlich)
- Erklärung des Maßnahmenträgers zur Übernahme der kommenden Unterhaltung

Anlagen:

1. Bewertungsrahmen

Entwurf Stand 22.05.2007

Richtlinien für die Förderung der ländlichen Infrastruktur (ländliche Verkehrsinfrastruktur , Schutzpflanzungen) als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
vom XX.XX.XXXX – V 211/216/5521.1 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Förderung der ländlichen Verkehrsinfrastruktur erfolgt gemäß Artikel 20 Buchstabe b) Ziffer v), in Verbindung mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Nr. 2.4.2 des GAK-Rahmenplanes 2007-2010 (Planak-Beschluss vom 19.01.2007): „Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“. Die Förderung der Schutzpflanzungen erfolgt nach Nr. 2.4.3 des GAK-Rahmenplanes „Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“.
- 1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für einen dem ländlichen Charakter angepassten Neubau und die verstärkte Befestigung ländlicher Wege sowie für Schutzpflanzungen.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Aufwendungen für:

- 2.1 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen gemäß GAK-Rahmenplan (Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung - ILE -). Hierzu gehören der Neubau ländlicher Wege sowie Verbindungswege oder die Verstärkung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter ländlicher Wege sowie Verbindungswege einschließlich der dazugehörenden Brücken und notwendigen Anlagen, die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie die Kosten für Ingenieurleistungen nach der HOAI. Wege ohne multifunktionale Ausrichtung werden nicht gefördert. Hierzu gehören auch Stichwege für nur landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen unter 500 m Länge.
- 2.2 Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbare landschaftsverträgliche Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft.
- 2.3 Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie den vorstehenden Zuwendungszwecken entsprechen.
- 2.4 Nicht zuwendungsfähige Tatbestände ergeben sich aus dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan - Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung -.
- 2.5 Unterhaltungsarbeiten oder -maßnahmen sowie der Erwerb von unbebauten Grundstücken sind nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise. Sie dürfen die Mittel an Ämter und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben (Nummer 12 VV-K zu § 44 LHO).
- 3.2 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften für Maßnahmen nach Ziff. 2.2.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung der Maßnahmen nach Ziff. 2.1 erfolgt auf der Grundlage eines regionalen Wegekonzeptes, welches insbesondere Aussagen über das vorhandene Wegenetz, die Multifunktionalität der vorgesehenen Wegebaumaßnahme sowie die zukünftige qualitative und quantitative Belastung und die daraus abgeleitete Befestigungsart enthält. Für Einzelmaßnahmen kann anstelle eines regionalen Wegekonzeptes ein Förderantrag mit Bewertungsraster und konzeptioneller Begründung für das Vorhaben gestellt werden.
- 4.2 Die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege sind zu berücksichtigen.
- 4.3 Geschlossene Decken (Schwarz- oder Vollbetondecken) sind bei Neubaustrecken weitestgehend zu vermeiden.
- 4.4 Die Maßnahmen nach den Ziffern 2.1 und 2.2 werden insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten gefördert.
- 4.5 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5 Art- und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Bei der Förderung nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine Anteilfinanzierung nach Nr. 2.3.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (VV-K) oder Nr. 2.2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände (VV).
- 5.2 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 5.3 Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Vorgaben des jeweils geltenden GAK-Rahmenplanes - Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung - und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Für die Finanzierung der förderungsfähigen Maßnahmen können Zuschüsse bis 45%, bei Maßnahmen zur Verstärkung vorhandener Wege mit gleichartiger Befestigung bis zu 40 % Zuschüsse gewährt werden. Die Zuschüsse können bei Neubaustrecken im Einzelfall durch weitere Mittel des für den Verkehr zuständigen Ministeriums auf insgesamt 80 % ergänzt werden, wenn die Maßnahme geeignet ist, die ländlichen Verkehre einschließlich Fahrradfahren von klassifizierten Straßen zu verlagern.
- 5.4 Die Mehrwertsteuer ist nicht förderungsfähig.
- 5.5 Eigene Arbeitsleistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von Wasser- und Bodenverbänden können mit bis zu 60% des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Leistungen nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahmen sind die mit Runderlass vom 04.04.2001 (Amtsblatt Schl.-H. S. 225) eingeführten Richtlinien für den ländlichen Wegebau 1999 – RLW 99, die „zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“, Ausgabe 1999 (ZTVLW 99) und die ergänzenden Grundsätze zur RLW 99 vom 29.8.2003) anzuwenden. Für Maßnahmen nach Ziff. 2.2 muss das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorliegen.
- 6.2 Die Kumulation mit anderen Haushaltsmitteln des Landes ist nicht zulässig. Eine Kombination von Fördermitteln aus diesem Programm mit solchen aus anderen Programmen ist möglich, wenn sich diese auf unterschiedliche Bereiche der Einzelmaßnahmen beziehen.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall nach Prüfung des Antrags (Nummer 7) einen vorzeitigen Baubeginn nach Nr. 1.3.1 VV-K oder nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO zulassen.
- 6.4 Ergibt sich bei Anwendung der Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen insbesondere landespolitische Interessen vor, können im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

7. Verfahren

- 7.1 Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie sind unter Verwendung des eingeführten Vordrucks in 2-facher Ausfertigung an das Amt für ländliche Räume (ALR) zu richten. Die beizufügenden Antragsunterlagen werden in einem gesonderten Erlass beschrieben.
- 7.2 Fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung im Sinne von Nr. 6 VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen

(ZBau) des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO“ ist das ALR.

- 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie gelten bis zum 31. Dezember 2013 (ELER-Förderperiode). Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für den ländlichen Wegebau in der konsolidierten Fassung vom 1.1.2003 außer Kraft.

Der Minister